



Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter SS 1978

Nach den Bestimmungen der vorl. Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 16. Mai 1974 (StAnz. 22/74 S. 1016) endet die Amtszeit des amtierenden Studentenparlaments und der amtierenden Fachschaftsvertreter am 30. Juni 1978.

Für die am 1. Juli 1978 beginnende bis 30. Juni 1979 dauernde Amtszeit finden vom

19. bis 22. Juni 1978

Wahlen zum *Studentenparlament* und zu den *Fachschaftsvertretungen* aller Fachschaften statt.

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 14 Abs. 1 vStSTHD gebildeten Wahlausschusses durchgeführt.

Rechtsgrundlagen der Wahl

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD (vStSTHD v. 16. 5. 1974)

Hessisches Hochschulgesetz (HHG v. 12. 5. 1970)

Hessisches Universitätsgesetz (HUG v. 6. 12. 1974)

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD v. 17. 3. 1975)

Das *Studentenparlament* ist das oberste Organ der Studentenschaft. Es setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 vStSTHD).

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Studentenparlaments und die Fachschaftsvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen ist zu beachten, daß nach § 24 Abs. 4 HUG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will.

Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (21. 4. 1978) zurückgemeldet haben.

Nicht eingetragen wird, wer für dieses Semester (SS 1978) beurlaubt ist.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Fachbereiches.

lassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. *Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsvertreter müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden.* Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf alten Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die *Einverständniserklärung* des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen.

Über die *Zulassung der Wahlvorschläge* entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 23. Mai 1978, 15.00 Uhr, im Raum 11/76, Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschußfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung, nicht mit dem Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 5 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlags-

benachrichtigung mitbringen (es geht aber auch ohne).

Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt, jedoch ist auf Antrag beim Wahlausschuß (Wahlamt THD) auch Briefwahl zulässig. Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (22. Juni 1978, 16.00 Uhr) beim Wahlamt eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist; bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß. Nach § 23 WOTHD sind Stimmzettel ungültig,

- die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
- die als nicht amtlich erkennbar sind,
- die nicht gekennzeichnet sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wahlergebnis

gliedern zusammen (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 vStSTHD).

Die *Fachschaftsvertretung* ist das Organ der Fachschaft (§ 24 Abs. 1 vStSTHD). Der Fachschaftsvertretung gehören je nach Fachschaftsgröße 3 bis 9 Fachschaftsvertreter an (§ 25 Abs. 1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften der Fachbereiche voraussichtlich:

	Fachschaftsvertreter
1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	5
2 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	3
3 Erziehungswissenschaften und Psychologie	7
4 Mathematik	3
5 Physik	3
6 Mechanik	3
7 Physikalische Chemie und Chemische Technologie	3
8 Anorganische Chemie und Kernchemie	3
9 Organische Chemie und Makromolekulare Chemie	3
10 Biologie	3
11 Geowissenschaften und Geographie	3
12 Vermessungswesen	3
13 Wasser und Verkehr	3
14 Konstruktiver Ingenieurbau	5
15 Architektur	5
16 Maschinenbau	7
17 Elektrische Energietechnik	3
18 Elektrische Nachrichtentechnik	3
19 Regelungs- und Datentechnik	5
20 Informatik	3

zu wählen.

Benennungslage mit Angabe des Fachbereiches.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 16. bis 22. Mai 1978 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der THD, Raum 11/76, Hochschulstr. 1, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 10 Abs. 6, 7 und 8.

Das *passive Wahlrecht* hat, wer im WS 1977/78 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert war.

Wahlvorschläge sind innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis (16. bis 22. Mai 1978, 8.00 bis 16.00 Uhr) beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstraße 1 einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist! Später – als 22. 5. 1978, 16.00 Uhr – eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 14 Abs. 1, 4 Abs. 3 Nr. 2 WOTHD). Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikelnummer enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Für die Stupa-Wahl besteht ein Wahlvorschlag aus einer Liste von mindestens 3 Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zuge-

dung des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 5 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD und anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt.

Stimmabgabe

Die Wahlen finden statt

FB 1–6, 17–20

an allen 4 Wahltagen (19.–22. 6. 1978)

im Wahllokal I

Audi-max, Karolinenplatz 5

FB 10, 11, 15

an allen 4 Wahltagen (19.–22. 6. 1978)

im Wahllokal II

Bau-Ing.-Geb., Petersenstr. 13

FB 7–9, 12–14, 16

a) an den beiden ersten Wahltagen (19. u. 20. 6. 1978)

im Wahllokal II

Bau-Ing.-Geb., Petersenstr. 13

b) an den beiden letzten Wahltagen (21. u. 22. 6. 1978)

im Wahllokal I

Audi-max, Karolinenplatz 5

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Wahlleiter der Technischen Hochschule vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. *Die Wahlberechtigung wird anhand* des Wählerverzeichnisses und des *Personalausweises* oder des *Reisepasses überprüft*. Zur Erleichterung bitte Wahl-

Wahlergebnis

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal I Auditorium maximum unter Zulassung der Öffentlichkeit. Die Mandatsverteilung auf die Listen wird nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorgenommen.

Das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis wird am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD sowie an weiteren Stellen der Technischen Hochschule Darmstadt bekanntgegeben.

Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 18 Abs. 1 vStSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 1978/79 stattfinden.

Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Tel. 16 36 28

Darmstadt, den 2. Mai 1978

Der Wahlausschuß
für die Wahlen zum Studentenparlament
und für die Wahlen der Fachschaftsvertreter
THD SS 1978

Herbert Butterfaß Josef Weidenhaupt
Ulrich Wiemers Stefan Roth